

Begründung zur Corona-Verordnung Studienbetrieb vom 23. August 2021

I. Allgemeiner Teil

Die Landesregierung hat mit der Corona-Verordnung vom 14. August 2021 das Schutzkonzept zur Bekämpfung der Corona-Pandemie insbesondere vor dem Hintergrund einer fortschreitenden Impfquote neu ausgerichtet, vgl. hierzu die Begründung zur Corona-Verordnung vom 14. August 2021. Grundgedanke der Neuausrichtung des Schutzkonzeptes ist danach, den Bürgerinnen und Bürgern die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben entsprechend ihrem infektiologischen Gefährdungspotential zu ermöglichen. Die Corona-Verordnung Studienbetrieb vom 23. August 2021 knüpft hieran an und entwickelt die Regelungen für den Bereich des grundrechtlich geschützten Studienbetriebs weiter, der durch Vielgestaltigkeit der Angebote, Diskurs und Begegnung geprägt ist, aber auch der Planungssicherheit bedarf.

Ziel der Corona-Verordnung Studienbetrieb ist es, im Rahmen eines verantwortungsvollen Gesundheitsschutzes und eines gesamtgesellschaftlichen Beitrags zur Eindämmung der Pandemie einen verlässlichen Präsenzstudienbetrieb zu ermöglichen. Nach wie vor gilt es, das Gesundheitssystem aufrechtzuerhalten, insbesondere die Kontaktnachverfolgung zu ermöglichen, die intensivmedizinische Versorgung vor einer Überlastung zu bewahren und, insbesondere mit Blick auf schwere Krankheitsverläufe sowie die noch nicht abschließend erforschten Langzeitfolgen einer Erkrankung, die Gesundheit aller zu schützen. Auf der anderen Seite gilt es, die zunehmenden Belastungen durch die andauernden Einschränkungen im Studienbetrieb weiter zu minimieren. Der Präsenzstudienbetrieb war drei Semester ausgesetzt. Ein Bachelorstudium dauert in der Regel sechs bis sieben Semester, ein Masterstudium drei bis vier Semester. Die Möglichkeiten zum Diskurs, zum gemeinsamen Lernen und Arbeiten und zur Begegnung und zu Aktivitäten auch jenseits des eigenen Studiencamps sind wesentliche und prägende Elemente der akademischen Ausbildung an den Hochschulen sowie der Bildungs-, Berufs- und Entwicklungsperspektiven der Studierenden. Während zu Beginn der Pandemie zur Sicherstellung des Studienbetriebs die digitale Ertüchtigung der Hochschulen im Vordergrund stand und vor allem praktische Studienanteile als zwingend in Präsenz ermöglicht werden konnten, gerieten mit zunehmender Dauer der Pandemie auch die Veranstaltungen für Studierende

des ersten Semesters, für Studierende vor abschlussrelevanten Prüfungen und auch die diskursiven Veranstaltungen als ebenfalls zwingend in den Fokus. Ein Studium für alle Studierenden mit einem verlässlichen Anteil an Präsenzlehre wird mithin nach drei Semestern überwiegenden Onlinebetriebs als nunmehr dringend geboten angesehen.

Infolgedessen ist der Präsenzstudienbetrieb nach § 15 Absatz 2 Corona-Verordnung wieder grundsätzlich zulässig. Er wird im Rahmen von Schutzmaßnahmen zwar eingeschränkt. Bei diesen handelt es sich im Grundsatz aber um die Basis-Schutzmaßnahmen sowie Kontrollmaßnahmen im Sinne einer Mehrkomponentenstrategie. Ergänzend bleibt die Onlinelehre nach wie vor ein wichtiges Element auch bei der Pandemiebekämpfung.

Die Corona-Verordnung überlässt nach § 15 Absatz 2 CoronaVO für Veranstaltungen des Studienbetriebs die Ausgestaltung der Regelungen im Wesentlichen der Corona-Verordnung Studienbetrieb. Aufgrund der Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes müssen die Maßnahmen spätestens alle vier Wochen überprüft werden.

Die bestehenden Schutzmaßnahmen, insbesondere auch Vorgaben zur Belüftung, zum Maskentragen, zur Hygiene und zur Kontaktreduzierung, müssen aufgrund des derzeit bestehenden Infektionsgeschehens und der auch in Baden-Württemberg dominierenden und weitaus ansteckenderen Delta-Variante grundsätzlich weiterhin aufrechterhalten werden. Präsenzformate sind grundsätzlich von dem Vorliegen eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises abhängig. Erleichterungen ergeben sich dadurch, dass der Mindestabstand im öffentlichen Raum, zu dem der Studienbetrieb zählte, generell nicht mehr zwingend ist, sondern nur noch als Empfehlung gilt (§ 2 CoronaVO und § 3 CoronaVO Studienbetrieb).

Die Regelungen der CoronaVO Studienbetrieb entsprechen dem Beschluss der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder zu den weiteren notwendigen Schutzmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie

vom 10. August 2021 sowie dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 6. August 2021 „Schulischer Regelbetrieb im Schuljahr 2021/2022 und Präsenzstudium im Wintersemester 2021/2022“.

Die Maßnahmen der Verordnung beruhen auf § 32 Satz 1 in Verbindung mit §§ 28 bis 31 IfSG in Verbindung mit § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummern 1 und 2 CoronaVO sowie der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite, die nach Beschluss des Deutschen Bundestags vom 11. Juni 2021 bis zum 11. September 2021 fortbesteht (<https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2021/kw23-de-epidemische-lage-845692>).

Durch die Regelungen sollen die Hochschulen in die Lage versetzt werden, verantwortungsvoll – unter Einbeziehung der Impffortschritte und der Teststrategien – allen Studierenden Präsenzveranstaltungen anzubieten.

Die Maßnahmen der Corona-Verordnung Studienbetrieb sind geeignet, erforderlich und verhältnismäßig, um die Ziele des Gesundheitsschutzes zu erreichen und gleichzeitig allen Studierenden Präsenzbetrieb im Studium zu ermöglichen. Dabei sind folgende Aspekte zu berücksichtigen: Nach dem Lagebericht COVID-19 des Landes, Stand 19. August 2021, liegen alle 44 Stadt- und Landkreise und damit auch die Hochschulstandorte in der Sieben-Tages-Inzidenz derzeit deutlich über dem bisherigen Schwellenwert von 10 gemeldeten Fällen je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner, 30 davon haben bereits den Schwellenwert von 35 überschritten, davon sieben den Schwellenwert von 50. Im Zeitraum seit Erlass der letzten Änderung der Corona-Verordnung Studienbetrieb (26. Juli 2021) stieg die Zahl der Neuinfektionen deutlich weiter an, von einem Sieben-Tages-Inzidenzwert von landesweit bei 12,3 pro 100.000 Einwohnern (Stand 26. Juli 2021) auf 40,4 pro 100.000 Einwohnern (Stand 19. August). Der Sieben-Tage-Reproduktionswert (R-Wert), der angibt, wie viele Personen ein Infizierter oder eine Infizierte im Durchschnitt ansteckt, liegt bei 1,29 (Stand 19. August 2021). Die Zahl der Covid-19-Fälle in intensivmedizinischer Behandlung nach den Daten des DIVI-Intensivregisters ist im betrachteten Zeitraum seit der letzten Verordnung von 47 auf 64 (Stand 19. August 2021) angestiegen; dies gilt aktuell ebenso, wenn auch schwankend, für den prozentualen Anteil der Patien-

tinnen und Patienten, die invasiv beatmet werden müssen. Der Wert für die Hospitalisierungen bezogen auf 100.000 Einwohner in Baden-Württemberg (Sieben-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz) liegt bei 1,1. Der Anteil der intensivmedizinisch behandelten COVID-19-Fälle an der Gesamtzahl der Intensivbetten beträgt 2,7%. Der Anteil der besorgniserregenden Delta-Variante hat sich unter den nachgewiesenen Infektionen im betrachteten Zeitraum seit der letzten Verordnung auf 97,19 % erhöht. Schließlich ist festzustellen, dass der Anteil der 20- bis 29-jährigen unter den Infizierten mit zwischenzeitlich 31,1 % (30,3 % Stand 22. Juli 2021) nicht nur weiter angestiegen ist, sondern nach wie vor deutlich über dem Anteil anderer Altersgruppen liegt. Angesichts der deutschland- und europaweit ansteigenden und zwischenzeitlich dominierenden Deltavariante ist das Pandemiegeschehen nach wie vor sehr ernst zu nehmen. Zwischenzeitlich sind, Stand 19. August 2021, etwa zwei Drittel der baden-württembergischen Bevölkerung mit Impfempfehlung (18+), 69,9 % (zuvor Stand 26. Juli 2021: 67,6 %), erstgeimpft, 68,4 % (zuvor Stand 26. Juli 2021: 59,3 %) sind vollständig geimpft. Es ist noch keine ausreichende Impfquote erreicht, um ein für das Gesundheitssystem belastendes Ausbruchsgeschehen zu verhindern, vgl. Begründung zur Corona-Verordnung vom 14. August 2021. Seit 7. Juni 2021 bestehen Impfmöglichkeiten für jüngere Altersgruppen abseits der Prioritätsgruppen über alle bestehenden Wege, insbesondere Impfzentren, Hochschulen und Arztpraxen. Zudem hat die Landesregierung Impfkampagnen speziell für Studierende initiiert. Ebenso bestehen breite Schnelltestmöglichkeiten als ergänzendes Instrument zur Pandemiekontrolle.

Zur weiteren Gefährdungseinschätzung durch die Landesregierung und das RKI, vgl. den allgemeinen Teil zur Begründung zur CoronaVO. Insbesondere schätzt das RKI die Gefährdung für die Gesundheit der nicht oder nur einmal geimpften Bevölkerung in Deutschland als hoch ein. Für vollständig Geimpfte wird die Gefährdung als moderat eingeschätzt. Es ist aus Sicht des RKI weiterhin erforderlich, gerade bei steigenden Fallzahlen, dass auch die Teilnehmenden etwa an Veranstaltungen ihr Infektionsrisiko entsprechend den Empfehlungen des RKI minimieren.

Der Studienbetrieb zählt zu den Bereichen mit höherer Mobilität, da der Einzugsbereich von Studierenden und Lehrenden überregional ist. Präsenzkurse sind zudem an Hochschulen von wechselnder Zusammensetzung der Studierenden geprägt.

Nach wie vor gilt, dass die Schutz- und Kontrollmaßnahmen den Präsenzbetrieb erst ermöglichen und sich daher angesichts der deutlich geringeren Eingriffsintensität gegenüber dem Aussetzen des Präsenzbetriebs rechtfertigen. Dies gilt insbesondere in der Phase des zunehmenden Präsenzbetriebs, der nachhaltig für alle Teilnehmenden abgesichert sein muss.

Ergänzend wird auf die Begründung zur Corona-Verordnung vom 14. August 2021 verwiesen.

II. Einzelbegründung:

§ 1 – Anwendungsbereich –

Zu Absatz 1

Diese Verordnung enthält ergänzende und abweichende Vorschriften zur Corona-Verordnung vom 14. August 2021 für die Hochschulen, staatlich anerkannten Hochschulen sowie die Akademien nach dem Akademiengesetz und die Studierendenwerke. Sie dient der Bekämpfung der Covid-19-Pandemie im Studienbetrieb und damit dem Gesundheitsschutz bei gleichzeitiger Gewährung eines verlässlichen Studienbetriebs.

Absatz 1 nennt entsprechend § 1 CoronaVO die mit den Infektionsschutzmaßnahmen verfolgten Ziele und die kollidierenden Rechtsgüter, namentlich Gesundheitsschutz einerseits und die Ausbildung der Studierenden auch während des weiteren Verlaufs der Pandemie verlässlich im Präsenzunterricht andererseits. Diese Rechtsgüter werden durch die Regelungen der CoronaVO Studienbetrieb interessengerecht und in verhältnismäßiger Weise in Ausgleich gebracht.

Wie in § 1 Satz 2 CoronaVO für alle Bereiche beschrieben ist auch der Studienbetrieb nicht uneingeschränkt davor geschützt, wieder strengere Maßnahmen zu erfahren. Satz 3 verweist daher auf § 1 Sätze 2 und 3 CoronaVO entsprechend. Dies bedeutet zum einen nach Satz 2 einen Vorbehalt des Wissenschaftsministeriums im

Einvernehmen mit dem Sozialministerium, im Falle eines hohen Ausbruchsgeschehens auf Grundlage der Risikobewertung und Prognose des Landesgesundheitsamts zusätzliche Maßnahmen anzuordnen. Zum anderen ist, wie bisher, die Erforderlichkeit bestehender und weiterer Maßnahmen entsprechend der Vorgabe des § 28a Absatz 5 IfSG alle vier Wochen zu überprüfen. Die CoronaVO Studienbetrieb zielt, wie bereits die CoronaVO Studienbetrieb vom 30. Juni 2021, darauf ab, einen Präsenzstudienbetrieb verlässlich und verantwortungsvoll zu ermöglichen. Bei der Ausgestaltung der Maßnahmen ist daher der hohen gesellschaftlichen und sozialen Bedeutung der akademischen Ausbildung und des fortwährenden Präsenzstudienbetriebs für die Berufs- und Lebensentwicklung und -perspektive junger Menschen Rechnung zu tragen. Dabei wird auch berücksichtigt, dass Hochschulen und Studierende auch in Pandemiezeiten ein gewisses Maß an Planungssicherheit benötigen.

Nach der Begründung zu § 1 Satz 2 CoronaVO kann von einem hohen Ausbruchsgeschehen ausgegangen werden, „wenn es sich um ein diffuses oder aus anderen Gründen nicht mehr nachverfolgbares Infektionsgeschehen handelt, das regional nicht mehr ohne weiteres eingefangen werden kann.“

Zu Absatz 2

Entsprechend § 20 Absatz 2 Satz 2 CoronaVO gilt diese Verordnung nicht für die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg und die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen.

§ 2 – Allgemeine Grundsätze für den Studienbetrieb –

Zu Absatz 1

Aufgrund der Neuausrichtung des Schutzkonzepts infolge des aktuellen Pandemiegeschehens und des Impffortschritts ist der Studienbetrieb in Präsenz nach Maßgabe dieser Verordnung zulässig. Einschränkungen ergeben sich im Wesentlichen aus den Basisschutz- und Kontrollmaßnahmen. Zugleich ermöglichen die einschränkenden Schutz- und Kontrollmaßnahmen jedoch erst den Präsenz-Studienbetrieb. Digitale Angebote sind auch weiterhin ein wichtiger, den Präsenzlehrbetrieb ergänzender Baustein.

Der neue Satz 2 entspricht dem bisherigen Absatz 2. Die Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass das Rektorat oder die Akademieleitung für die Umsetzung und Einhaltung der Maßnahmen des Infektionsschutzes an der Hochschule und insbesondere im Studienbetrieb die Gesamtverantwortung trägt. Die Zulassung ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu erteilen.

Zu Absätzen 2 und 3

Die Regelung in Absatz 2 zur Kontaktreduzierung ist im Zuge der Erweiterung des Präsenzstudienbetriebs nach wie vor erforderlich.

Für Archive und Bibliotheken der Hochschulen gilt nach Absatz 3 diese Einschränkung, wie bisher, gemäß der Regelung in § 14 Absatz 1 CoronaVO nicht; die Erweiterung auf den Publikumsverkehr, soweit er regulär zu Hochschulbibliotheken zugelassen ist, trägt der Wissenschaftsfreiheit und dem Zugang zur Bildung Rechnung. Nach Absatz 3 gilt für die Archive und Bibliotheken der Hochschulen § 14 Absätze 1 und 4 CoronaVO auch für den Studienbetrieb, soweit die Corona-Verordnung Studienbetrieb nichts Abweichendes regelt.

§ 3 – Allgemeine Abstands- und Hygieneregeln –

Die Vorschrift verweist auf die Basisschutzmaßnahmen Abstand, Hygiene, wie Reinigung und Desinfektion, sowie Belüftung. Die CoronaVO Studienbetrieb übernimmt die generelle Empfehlung zu diesen Maßnahmen aus § 2 CoronaVO. Die Einrichtungen sind zur Erstellung eines Hygienekonzepts nach § 6 verpflichtet.

§ 4 – Medizinische Masken und Atemschutz –

Zu Absatz 1

Das Tragen einer Maske auf Grundlage von §§ 28 Absatz 1, 28a Absatz 1 Nummer 2 IfSG ist nach der Gesamtstrategie der Landesregierung in der Corona-Verordnung

ein zentrales Element zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus. Medizinische Masken und der Atemschutz haben sich, richtig getragen, in der Pandemie als besonders wirkungsvolle Maßnahmen erwiesen, da das Virus nach wissenschaftlichen Erkenntnissen per Tröpfchen und über Aerosole übertragen wird. Insbesondere in geschlossenen Räumen ist bei Anwesenheit mehrerer Personen ein Anstieg der Aerosolkonzentration zu verzeichnen, vgl. hierzu und zum richtigen Tragen einer Maske die Begründung zu § 3 CoronaVO vom 14. August 2021.

§ 4 Absatz 1 greift diese Strategie unter der Berücksichtigung der für den Studienbetrieb geltenden Besonderheiten auf. Eine medizinische Maske oder ein Atemschutz ist daher zunächst generell auf dem Hochschulgelände und sonstigen Räumen und Flächen mit Studienbetrieb zu tragen. Satz 1 gilt auch für Mensen und Cafeterien, mit Ausnahme bei der Aufnahme von Speisen und Getränken.

Der mit der Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske verbundene sehr geringe Eingriff in die Handlungsfreiheit der Betroffenen ist angesichts des überragend wichtigen Ziels des Gesundheitsschutzes im Studienbetrieb grundsätzlich hinzunehmen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt hierzu die Ausnahmen. Dies gilt etwa für Präsenzveranstaltungen nach Nummer 1, wenn ein Abstand zuverlässig eingehalten werden kann. Die für Lehrveranstaltungen geschaffene Ausnahme gilt aus infektiologischen Gründen, sofern nicht eine Ausnahme im Übrigen besteht, nicht für studentische Lernplätze, die üblicherweise auf eine verlängerte Aufenthaltsdauer ausgerichtet sind. Die Maske stellt somit an Lernplätzen eine einfache und wirksame weitere Barriere für die Verhinderung der Weiterverbreitung des Virus dar. Im Freien gilt die Maskenpflicht nach Absatz 2 Nummer 6 nur, soweit ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht zuverlässig eingehalten werden kann. Es wird ergänzend auf die Begründung zu § 3 Absatz 2 Nummer 2 CoronaVO verwiesen.

Die Regelung der Nummer 7 deckt auch Fälle ab, in denen medizinische Gründe dem Tragen einer Maske entgegenstehen. Dieser Umstand muss als solcher ärztlicherseits attestiert werden. Die zugrundeliegenden ärztlichen Befunde sind dagegen nicht ins Attest aufzunehmen.

Wie bisher können die von der Maskenpflicht Betroffenen grundsätzlich wählen, welche der Masken nach Absatz 1 sie nutzen, soweit nicht die Hochschule aufgrund ihrer Anstaltsgewalt erforderlichenfalls bei entsprechendem pandemischen Geschehen oder für bestimmte Bereiche etwa das Tragen eines Atemschutzes vorgibt, da die Schutzwirkung eines solchen Atemschutzes als noch höher einzustufen ist, vgl. Begründung zu § 3 CoronaVO.

§ 5 – Impf-, Genesenen- und Testnachweis –

Zu Absatz 1

Zu Sätzen 1 und 2

Nach Satz 1 ist für die Teilnahme an Präsenzveranstaltungen und die Nutzung von studentischen Lernplätzen das Vorliegen eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises erforderlich. Satz 2 eröffnet der Hochschule die Möglichkeit, bei der Abnahme von Prüfungsleistungen in Präsenzform nach einer Gefährdungs- und Verhältnismäßigkeitsprüfung Ausnahmen zuzulassen. Dies trägt zugleich den Umständen unterschiedlicher Gegebenheiten vor Ort und der Vielzahl unterschiedlicher Prüfungen im Studienbetrieb auch hinsichtlich Konstellation und Größe Rechnung.

Die Erstreckung der Vorschrift auf Lernplätze folgt aus der Vergleichbarkeit der Situation mit Lehrveranstaltungen und insoweit auch mit Bibliotheken, für die generell die Pflicht zum Nachweis eines Impf-, Genesenen-, oder Testnachweises nach § 14 Absatz 1 CoronaVO gilt.

Das Teilnahme- und Zutrittsverbot bei Nichtnachweis eines Impf- Genesenen- oder Teststatus ist von den Vorgaben der Ermächtigungsgrundlage in § 32 in Verbindung mit den §§ 28 und 28a IfSG als Auflage für den Betrieb der Präsenzhochschulen nach § 28a Absatz 1 Satz 1 Nummer 16 IfSG in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1

Halbsatz 2 IfSG gedeckt (z.B. für den vergleichbaren Schulbereich: VGH Mannheim: Beschluss vom 3. Mai 2021 – 1 S 1204/21, 1 S 1340/21 und auch Beschluss vom 23. Juni 2021 – 1 S 1984/21).

Die Regelung ist auch verhältnismäßig. Sie ist erforderlich und geeignet, um eine erhöhte Infektionsgefahr in Innenbereichen zu vermeiden und in größerem Umfang für alle Studierenden Präsenzunterricht nachhaltig im Wintersemester sicherzustellen. Dies gilt umso mehr als der Studienbetrieb von einer Gruppe junger Personen mit erhöhter Mobilität und Sozialkontakten geprägt ist.

Nach dem Robert-Koch-Institut können „engmaschige serielle Testungen mit hochsensitiven Antigentests (...) als Screeningmaßnahme in Bereichen wie Kitas, Schulen, weiteren Bildungseinrichtungen und Betrieben ergänzend zu den Hygienemaßnahmen einen Beitrag zur Pandemiebewältigung leisten“, vgl. Antigentests als ergänzendes Instrument in der Pandemiebekämpfung. Epidemiologisches Bulletin 17 | 2021 29. April 2021 (online vorab).

Das Teilnahme- und Zutrittsverbot gilt daher aus infektiologischen Gründen für alle Teilnehmenden, also nicht nur für Studierende, sondern auch für Lehrkräfte, Dozentinnen und Dozenten oder jegliche sonstigen Unterrichtenden sowie an der Veranstaltung Mitwirkenden. Zudem bestünde andernfalls die Gefahr, dass Studierende gegebenenfalls davon abgehalten wären, an der Veranstaltung teilzunehmen, zumal auch keine Maskenpflicht für Vortragende besteht.

Angesichts der Möglichkeit und vielen leicht zugänglichen Angeboten, sich impfen zu lassen oder einen Corona-Test nach § 5 zu machen, ist der Eingriff gering und zumutbar und gegenüber dem verfolgten Ziel auch verhältnismäßig.

Zu Sätzen 3 bis 5

Der Nachweis eines negativen Tests muss gemäß Satz 3 tagesaktuell, bei Zutritt zur Veranstaltung also nicht älter als 24 Stunden, sein. Die Hochschule kann nach Satz 4 alternativ zum tagesaktuellen Test entsprechend der bis 30. Juni 2021 geltenden Regelung der „Bundesnotbremse“ (§ 28b Absatz 3 IfSG a.F.) eine zweimal wöchentliche Testung zulassen. Macht die Hochschule hiervon Gebrauch, hat sie das

entsprechende Testkonzept im Hygienekonzept darzustellen. Die Möglichkeit der zweimal wöchentlichen Testung gilt abweichend von § 14 Absatz 1 CoronaVO auch für die Archive und Bibliotheken an Hochschulen.

Die Anforderungen an die Testung ergeben sich aus § 5 Absatz 3 CoronaVO. Ein Selbsttest ohne Aufsicht ist nicht ausreichend.

Zu Absatz 2:

Zu Satz 1

Die Regelung in Satz 1 ermöglicht es den Hochschulen, den Status der Impfung, Genesung oder Testung für den Zutritt oder die Teilnahme zu verarbeiten. Dies resultiert aus der bereits in der Corona-Verordnung statuierten und in der Corona-Verordnung Studienbetrieb wiederholten Verpflichtung der Hochschule, die Nachweise zu überprüfen. Insoweit wird die Befugnis der Hochschule auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben c) und e) DS-GVO gestützt.

Bei der Überprüfung des Impf-, Genesenen- oder Teststatus handelt es sich grundsätzlich um die formale Prüfung, ob die darin enthaltenen Angaben (Befund, Zeitpunkt, Datum) korrekt sind. Eine Personenüberprüfung ist hier nicht zwingend.

Datensparsamen und zugleich effizienten Lösungsansätzen der Hochschulen soll technologieneutral Raum gegeben werden, um für Präsenzveranstaltungen und sonstige Präsenzformate die Vorgabe der Kontrolle des Impf-, Genesenen- oder Teststatus (G-Status) erfüllen zu können. Dazu wird zugelassen, eingeführte Formate, etwa die CovPassCheck-App und die Corona-Warn-App, auf der Grundlage des Satzes 2 auszulesen, ohne diese Daten dauerhaft zu speichern. Es ist jeweils auf eine Ausgestaltung der Überprüfung zu achten, die die datenschutzrechtlichen Grundsätze einer guten fachlichen Praxis wahrt.

Zu Satz 2

Zulässig ist auch die Ausstellung eines analogen oder digitalen Hochschulnachweises über den G-Status mit dem Ablaufdatum durch die Hochschule, ohne dass aus dem Nachweis hervorginge, auf welchem „G“ genau das Dokument beruht. Der

Nachweis kann wie in Satz 1 vorgesehen verwendet werden. Hält die Hochschule Lesegeräte vor, die nicht alle erhältlichen G-Nachweise erfassen können, und bietet sie gleichzeitig an, einen Hochschulnachweis über den G-Status auszustellen, den das System berücksichtigen kann, so ist sie berechtigt, andere, insbesondere nicht maschinenlesbare Nachweise auszuschließen. Für das elektronische Prüfverfahren geeignete Zertifikate (wie z. B. die COVID-19-Zertifikate des RKI nach § 22 Absatz 5 bis 7 des Infektionsschutzgesetzes) sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Zu Satz 3

Der Umfang der auf dem Nachweis zu dokumentierenden Daten wird auf das notwendige Minimum beschränkt. Auch im Falle des Satzes 3 darf nur die Existenz eines geeigneten Nachweises festgestellt und nicht die Art des Nachweises gespeichert werden. Das bedeutet, dass aus dem Nachweis selbst nicht hervorgeht, ob die Person geimpft, genesen oder getestet ist. Lediglich das Ablaufdatum kann einen Rückschluss auf eine Testung erlauben.

Zu Satz 4

Der G-Status darf als Gesundheitsdatum nicht gespeichert werden. Damit erübrigt sich auch die Vorgabe von Löschpflichten. Jede Verknüpfung des Inhalts des Zertifikats mit den ggf. für die Teilnahme an der Veranstaltung nach § 6 CoronaVO zu verarbeitenden Daten ist auszuschließen. Eine weitergehende elektronische Prüfung oder sonstige Verarbeitung der Identität der den Nachweis erbringenden Person oder des Inhalts des Nachweises darf nicht stattfinden. Die Möglichkeit einer ausdrücklichen Einwilligung in eine bestimmte Verarbeitung personenbezogener Daten über den G-Status mit Ablaufdatum bleibt unberührt, Artikel 9 Absatz 2 Buchst. a DS-GVO; eine solche Zusatzlösung seitens der Hochschule müsste die strengen datenschutzrechtlichen Anforderungen für Gesundheitsdaten und an die freiwillige Einwilligung im Sinne des Artikels 4 Nummer 11 DS-GVO erfüllen, insbesondere diskriminierungsfrei ausgestaltet sein.

Zu Satz 5:

Zu Nummer 1

Eine pseudonyme Speicherung im Cache wäre insoweit zulässig, als sich eine Person nicht mit einem bereits genutzten Nachweis einer anderen Person Zugang verschaffen kann. Die Daten können gemäß Artikel 4 Nummer 5 DS-GVO durch einen mit einem geeigneten Verfahren nach dem Stand der Technik gebildeten Hashwert pseudonymisiert werden.

Zu Nummer 2

Der Regelung dieser Berechtigung bedarf es, weil es sich auch hier um personenbezogene Daten handelt, sofern die Vergleichsgruppe sehr klein ist.

Zu Nummer 3

Je nach örtlichen Gegebenheiten sollte der Abgleich vorverlagert werden können. Dies gilt für solche Gebäude, in denen ausschließlich Formate stattfinden, die einen G-Nachweis voraussetzen. Gebäude mit einer Mischnutzung (daneben etwa Aufenthaltsräume, Büros) sind hierfür nicht geeignet. Wird der G-Status bereits am Eingang eines Gebäudes zuverlässig erfasst und der Zugang im Falle des Fehlens verweigert, erübrigt sich auch ein Abgleich im Hörsaal oder Lernraum.

Das Wissenschaftsministerium wird den Hochschulen zu Absatz 2 eine Handreichung zur Verfügung stellen.

Weitere Vorgaben zur Verarbeitung personenbezogener Daten – etwa aus der DSGVO und dem LDSG – sind zu beachten, insbesondere solche über die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen und über etwa zum Einsatz kommende Auftragsverarbeiter im Sinne von Artikel 28 DS-GVO.

Zu Absatz 3:

Der neue Absatz 3 sieht die Möglichkeit vor, die Überprüfung des 3-G-Status modellhaft in Lehrveranstaltungen stichprobenartig durchzuführen. Es muss sich um eine zufällige Stichprobenziehung handeln. Die Hochschule hat den Beginn der Kontrolle des 3G-Status anhand von Stichproben dem Wissenschaftsministerium und dem Gesundheitsamt anzuzeigen, das Projekt wissenschaftlich zu begleiten und nach jeweils

vier Wochen nach Satz 4 einen Bericht zu übermitteln. Die Vorschrift trägt der Vielgestaltigkeit des Hochschulbereichs mit einer Vielzahl unterschiedlicher und aufeinanderfolgender Veranstaltungen und Veranstaltungsreihen Rechnung und soll Präsenzunterricht nachhaltig und sicher ermöglichen.

Ein Verstoß gegen die Pflicht zur Teilnahme nur mit einem Nachweis über den 3G-Status erfüllt gemäß § 12 Nummer 2 den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit. Außerdem kann die Hochschule Maßnahmen des Hausrechts ergreifen.

Die Hochschule muss, wenn sie von der modellhaften Stichprobenkontrolle Gebrauch machen möchte, deren Anforderungen im Hygienekonzept passgenau insbesondere unter Berücksichtigung des pandemischen Geschehens, der örtlichen Gegebenheiten, etwa auch einer anzunehmenden hinreichend hohen Impfquote unter den Studierenden, der Art oder Größe der Veranstaltung und der Schutzmaßnahmen im Übrigen, wie Belüftung, regeln. Dabei sind auch Modalitäten des Stichprobenverfahrens im Sinne einer Zufallsauswahl, insbesondere auch die Häufigkeit der Stichproben, im Konzept festzuhalten. Das Wissenschaftsministerium wird den Hochschulen hierzu eine mit dem Sozialministerium abgestimmte Handreichung zur Verfügung stellen, die die Eckpunkte des Modellvorhabens sowie Vorgaben zum Stichprobenverfahren enthält. Das Hygienekonzept ist samt den zur Stichprobenziehung festgelegten Anforderungen dem Gesundheitsamt auf Verlangen vorzulegen.

Alle Beteiligten sind frühzeitig und umfassend über die Rahmenbedingungen der modellhaften Kontrolle anhand von Stichproben zu informieren, einschließlich der Konsequenzen etwaiger Verstöße, z.B. per E-Mail an die studentischen und dienstlichen E-Mail-Adressen, auf den allgemeinen Webseiten sowohl der Hochschule als auch im Rahmen des elektronischen Vorlesungsverzeichnisses und nach Möglichkeit vor Ort.

Zum bisherigen Absatz 3

Die Pflicht zur Vorlage eines Impf-, Genesenen- und Testnachweises besteht in Mensen und Cafeterien nach § 16 Absatz 2 nur noch für externe Gäste. Die Regelung hierzu ergibt sich aus der Corona-Verordnung und konnte hier entfallen.

§ 6 – Hygienekonzept –

Die Hochschulen und Studierendenwerke haben wie bisher jeweils Hygienekonzepte zu erstellen. Die Vorschrift entspricht § 7 Corona-Verordnung. Nummer 1 wurde entsprechend § 7 Satz 2 Nummer 1 CoronaVO ergänzt, wonach das Hygienekonzept besondere Aussagen zur Umsetzung anderweitiger Schutzmaßnahmen enthalten muss, wenn Lehrveranstaltungen oder andere Formate mit Unterschreitung eines Abstands von 1,5 Metern durchgeführt werden. Dies gilt etwa für einen ausreichenden Luftaustausch in den Innenräumen unter Berücksichtigung auch der räumlichen Verhältnisse und die Art der Veranstaltung und den bereits nach dieser Verordnung angeordneten Kontrollmaßnahmen. Nummern 2 bis 4 sind unverändert geblieben und verdeutlichen die Wichtigkeit der weiteren Basisschutzmaßnahmen sowie der klaren und umfassenden Information hierzu. Nummer 5 weist auf die Notwendigkeit weiterer Darstellungen im Hygienekonzept hin, etwa wenn die Hochschule eine zweimal wöchentliche Testung nach § 4 Absatz 1 festlegt oder Stichproben nach § 5 Absatz 3 durchführt.

§ 7 – Datenverarbeitung an Hochschulen für Bereiche mit Studienbetrieb –

Die Regelung übernimmt die Nummern 1 bis 3 der bisherigen Regelung. Die bisherige Nummer 4 für Mensen und Cafeterien konnte entfallen, weil sich die Anforderungen bereits aus § 10 dieser Verordnung in Verbindung mit § 16 Absatz 4 CoronaVO ergeben. Die bisherige Nummer 5 wurde aufgehoben, da die Corona-Verordnung für vergleichbare Angebote ebenfalls keine Kontaktnachverfolgung mehr vorsieht. Die Kontaktnachverfolgung ist nach wie vor ein wichtiges Instrument zur Eindämmung der Pandemie und angesichts der gegenüber der Einschränkung eines weitergehenden Präsenzbetriebs geringen Eingriffsintensität gerechtfertigt.

§ 15 Absatz 4 in Verbindung mit § 8 CoronaVO sieht für Angebote der akademischen Bildung die Pflicht zur Datenverarbeitung vor. § 7 dieser Verordnung konkretisiert für Bereiche mit Studienbetrieb an Hochschulen den Anwendungsbereich. Die Konkretisierung ist aufgrund der Besonderheiten im Hochschulbereich erforderlich und dient

der effektiven Verfolgung von Infektionsketten. Hierzu ist es erforderlich, in Infektionsfällen die Daten – soweit vom Gesundheitsamt angefordert – zur Verfügung stellen zu können. Zuständig für die Kontaktnachverfolgung sind allein die Gesundheitsämter, die im Rahmen der Kontaktermittlung auf die Hochschulen zwecks der dort verarbeiteten Daten zukommen können. Die Daten dürfen von den Hochschulen ausschließlich zum Zwecke der Kontaktnachverfolgung durch die Gesundheitsämter verarbeitet werden. Im Falle einer Infektion hat die Hochschule auf eine Aufforderung nach § 25 IfSG sodann nur Auskünfte zu erteilen und keine eigenen Nachforschungen zu tätigen. Die Hochschule ist nicht zur personenbezogenen Auswertung und Zusammenführung von Aufenthaltsdaten berechtigt. Eine Nutzung der Daten zu Hochschulzwecken oder anderen Zwecken ist nicht zulässig.

Gemäß § 8 Absatz 1 Satz 2 CoronaVO sind Daten der Anwesenden, soweit sie bereits vorhanden sind, nicht erneut zu erheben. Dies bedeutet, dass nur so viele oder wenige Daten zu erheben sind, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer Veranstaltung identifiziert werden können. Die in § 8 CoronaVO genannten Daten sind zu erheben. Die Datenverarbeitung hat so zu erfolgen, dass auch andere Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Lehrveranstaltung die personenbezogenen Daten nicht zur Kenntnis nehmen können.

Soweit Hochschulen Studierenden studentische Lernplätze zur Verfügung stellen, ist die Datenerhebung ebenfalls an § 8 CoronaVO auszurichten. Studentische Lernplätze außerhalb von Bibliotheken sind mit denjenigen der Bibliotheken vergleichbar, so dass auch für dieses Angebot der akademischen Bildung eine Datenerhebung erfolgen muss.

§ 8 – Studentische Lernplätze –

Die Vorschrift entspricht weitgehend der bisherigen Vorschrift, sie wurde nur aus Gründen der besseren Lesbarkeit verschlankt. Die Regelung einer Voranmeldung für den Zugang zu Lernplätzen sowie Übe- und Arbeitsräumen dient der besseren Kontaktnachverfolgung und der besseren Steuerung von Personenströmen. Dies ist gerade auch bei weiter zunehmendem Präsenzbetrieb geboten und ein verhältnismäßig

geringfügiger, aber wirkungsvoller Eingriff. Die Bibliotheken können von der Voranmeldung absehen, wenn die mit der Maßnahme verfolgten Ziele auch anderweitig erreicht werden können, etwa, weil ausreichend Kapazitäten vorhanden sind und die Datenerhebung, die auch nach § 14 CoronaVO vorgesehen ist, bereits bei Zutritt in das Bibliotheksgebäude erfolgt.

§ 9 – Allgemeiner Hochschulsport –

Zum bisherigen Absatz 1

Da die Corona-Verordnung für den Profi- und Spitzensport außer § 14 Absatz 1 Satz 3 Halbsatz 2 CoronaVO keine Regelungen trifft, war die Regelung angesichts der nunmehr bestehenden Regelungen für den Studienbetrieb entbehrlich.

Für den Allgemeinen Hochschulsport finden die für Sportstätten und ähnliche Einrichtungen nach § 14 CoronaVO und für den Freizeit- und Amateursport geltenden Regelungen der Ressortverordnung Sport Anwendung.

§ 10 – Mensen, Cafeterien und sonstige Verpflegungseinrichtungen und -angebote –

Die Vorschrift wurde an § 16 Absätze 2 und 4 CoronaVO angepasst.

§ 11 – Hausrecht und Anstaltsgewalt –

Es handelt sich um den bisherigen § 12, der unverändert übernommen wurde.

§ 12 – Ordnungswidrigkeiten –

Zur Durchsetzung der zum Gesundheitsschutz besonders wichtigen Pflichten dieser Verordnung werden Ordnungswidrigkeitentatbestände geregelt. Dies bedeutet, dass die Nichteinhaltung der in dieser Verordnung aufgestellten Ge- und Verbote entsprechend sanktioniert werden kann. Die Pflicht zum Maskentragen und die Teilnahme an einem Präsenzangebot nur mit einem Impf-, Genesenen- oder Testnachweis sind wesentlich für einen nachhaltigen und sicheren Präsenz-Studienbetrieb für alle Studierenden nach dem Konzept dieser Verordnung. Angesichts der Möglichkeit und vielen

niederschweligen Angeboten, sich impfen zu lassen oder einen Corona-Test zu machen, ist der Eingriff gering und gegenüber dem verfolgten Ziel erforderlich, geeignet und verhältnismäßig.

Für die Bibliotheken sowie Mensen und Cafeterien ergeben sich weitere Ordnungswidrigkeitentatbestände aus § 23 Nummern 3 und 8 CoronaVO.

§ 13 – Inkrafttreten, Außerkrafttreten –

§ 13 regelt das Inkrafttreten und Außerkrafttreten, das sich aus sachlichen und inhaltlichen Gründen nach der Corona-Verordnung richtet.